STADT BAD SÄCKINGEN

BEBAUUNGSPLAN

Nr. 64 "BÖHLE"

2. ÄNDERUNG

STADT BAD SÄCKINGEN / LANDKREIS WALDSHUT

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der 2. Novelle vom 06.07.1979 nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht (BGBl. I S. 949) § 111 u. 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S. 116) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S. 119), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 16.08.1982 die 2. Änderung des

BEBAUUNGSPLANS Nr. 64 "BÖHLE"

als

Satzung

beschlossen.

§ 1 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist:

- 1) Begründung
- 2) Rechtliche Festsetzungen (Text)
- 3) Rechtliche Festsetzungen (Zeichnung)

§ 2 INHALT DER ÄNDERUNG

- 1) Der Rechtsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 3.06. 1982.
- 2) Die Bebauungsvorschriften nach § 1 werden ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3.
- 3) Dem Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen Nr. 64 "Böhle" ist für den gesamten räumlichen Geltungsbereich die Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1764 ff) zugrunde zu legen.

§ 3 BESTANDTEILE DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Begründung vom 20.11.1973, 03.05.1976 und Begründung vom 03.06.1982 zur 2. Änderung des Bebauungsplans i.d.F vom 05.10.1976.
- 2) Rechtliche Festsetzungen (Zeichnung) vom 20.11.1973 mit eingearbeiteten Deckblättern vom 23.09.1974 und 03.05.1976 sowie Deckblatt vom 03.06.1982.
- 3) Rechtliche Festsetzungen (Text) vom 20.11.1973 und Ergänzung vom 03.05.1976.

§ 4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein aufgrund vom § 111 LBO ergangene Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Säckingen, den

Bürgermeisteramt

(Dr. Nufer) Bürgermeister

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 64 "BÖHLE"; 2. Änderung

Die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen Nr. 64 "Böhle" i.d.F. der 1. Änderung vom 05.10.1976 werden für nachstehend aufgeführte Grundstücke wie folgt geändert:

1. Grundstück Lgb. Nr. 3625

Bisherige Nutzung

Reines Wohngebiet (WR) GRZ 0,6 GFZ 0,8 Offene Bauweise

Neue Nutzung

Die rechtlichen Grundlagen bleiben unverändert. Der Vergrößerung der Grundstücksfläche durch Zuerwerb eines Grundstückstreifens vom Grundstück Lgb. Nr. 3624 kommt planungsrechtlich keine eigenständige Bedeutung zu.

2. Grundstück Lgb. Nr. 3624 und 3683/Teil

Bisherige Nutzung

a) Lgb. Nr. 3624

Reines Wohngebiet (WR) GRZ 0,6 GFZ 0,8 Offene Bauweise

b) Lgb. Nr. 3683/Teil

"Fläche für die Landwirtschaft"

Neue Nutzung

a) Lgb. Nr. 3624

Die rechtlichen Grundlagen bleiben unverändert.

b) Lgb. Nr. 3683/Teil

Reines Wohngebiet (WR) GRZ 0,6 GFZ 0,8 Offene Bauweise

Zu 1

Die Grundstückseigentümerin wünscht eine Erweiterung der Bebauungsmöglichkeit, weil die funktionsgerechte Nutzung des in diesem Haus betriebenen Ingenieurbüros dies zwingend erfordert. Hierbei handelt es sich um keine durchgreifende Änderung der baulichen Anlage, die in einem relevanten Widerspruch zur Eigenart des Gebiets steht. Das Ingenieurbüro dient auch künftig nach Größe, Zweckbestimmung und Ausgestaltung der wohnartigen Berufsausübung. Die geplante Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Lgb. Nr. 3625 ist nur unter Inanspruchnahme von Teilflächen des an der Nordgrenze angrenzenden Grundstücks Lgb. Nr. 3624 möglich.

Zu 2

Zum Ausgleich der Geländeabtretung und der dadurch bedingten Verringerung des Maßes der zulässigen baulichen Nutzung wird dem Grundstück Lgb. Nr. 3624 eine Teilfläche vom Grundstück Lgb. Nr. 3683 zugeordnet und die Baugrenze um das gleiche Maß verschoben. Für diese Teilfläche wird die Art der zulässigen baulichen Nutzung von bisher "Fläche für die Landwirtschaft" in "reines Wohngebiet" geändert. Durch die Nutzungsänderung wird weder die Eigenart der Landschaft gestört noch werden öffentliche Belange beeinträchtigt.

Bad Säckingen, den 3. Juni 1982

Bürgermeisteramt

(Dr. Nufer) Bürgermeister

